

Die Rechtslage

Oft hört man von den »sicheren Zeitfenstern« für die Konfirmandenarbeit. Auf der anderen Seite klagen viele Gemeinden über die harte Konkurrenz zu den sich in den Nachmittag ausweitenden Schulen. Beides entspricht der Wirklichkeit. Die Positionierung der Konfirmandenarbeit muss jedoch vor Ort ausgehandelt werden. Dazu kann uns die geltende Rechtslage helfen.

HESSEN

Teilnahme an Konfirmandenfreizeiten

Erlass des Hessischen Kultusministeriums über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 1. Juli 1999 (ABl. Kultusministerium Hessen 2000 S. 107 ff)

VIII. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an kirchlichen Veranstaltungen und Zusammenarbeit im Rahmen der Öffnung der Schule

1. Zur Teilnahme an Rüstzeiten der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (z. B. für Konfirmanden, Firmlinge, Schulabgänger) sind Schülerinnen und Schüler von Klasse 5 an zweimal bis zu drei Unterrichtstagen zu beurlauben, sofern die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dies beantragen. Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist auf Antrag zur Teilnahme an solchen Rüstzeiten Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht schwerwiegende schulorganisatorische Gründe dem entgegenstehen.

Freier Montag nach der Konfirmation

Verordnung über die Stundentafel für die Primarstufe und die Sekundarstufe 1 vom 20. Dezember 2006 (ABl. Kultusministerium Hessen 2007 S. 2)

IV. Schülerinnen und Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion gehen, haben an dem Montag, der auf den Sonntag der Konfirmation bzw. Erstkommunion folgt, unterrichtsfrei. Die Eltern teilen der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer den Termin der Konfirmation bzw. der Erstkommunion rechtzeitig mit.

Freier Nachmittag für Konfirmandenarbeit

Verordnung über die Stundentafel für die Primarstufe und die Sekundarstufe 1 vom 20. Dezember 2006 (ABl. Kultusministerium Hessen 2007 S. 2)

§1 Absatz 4: In der Regel soll für die Schülerinnen und Schüler mindestens ein Nachmittag unterrichtsfrei sein. In den Jahrgangsstufen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Glaubensgemeinschaft teilnehmen, wird der Nachmittag im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder mit den Vertretungen der Glaubensgemeinschaften festgelegt.

Freier Nachmittag für Konfirmandenarbeit in ganztägig arbeitenden Schulen

Erlass vom 1. August 2004 (ABl. Kultusministerium Hessen 9/04, S. 630 ff)

4.1. Um den Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Jahrgängen die Teilnahme am Konfirmations-, Kommunion- oder Firmunterricht zu ermöglichen, gestalten die Schulen ihr Ganztagsangebot so, dass an Dienstagen in der Zeit nach der sechsten Unterrichtsstunde kein Pflichtunterricht durchgeführt wird. Eventuell notwendige Ausnahmen sind in Absprache zwischen Schulen und Kirchen zu regeln. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Erlasses zum Religionsunterricht (vom 1. Juli 1999, ABl. 1999 S. 695) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

RHEINLAND-PFALZ

Teilnahme an Konfirmandenfreizeiten

Verordnung über den Unterrichtsausfall und Unterrichtsbefreiung an kirchlichen Feiertagen und aus Anlass religiöser Veranstaltungen sowie Regelung des Schulgottesdienstes vom 09. Mai 1990, geändert durch Verordnung vom 09. Mai 1995. Gemeinsames Amtsblatt Rheinland-Pfalz 1995, Seite 407

2.4. Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe 1 ist zweimal, den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist einmal bis zu jeweils drei Tagen Unterrichtsbefreiung zu gewähren für Rüstzeit, Exerzitien, Einkehrtage und entsprechende Veranstaltungen, die von Kirchen und Religionsgemeinschaften durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Berufsbildende Schulen in Teilzeitform. Die Veranstaltungen gemäß Satz 1 sollen nach Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler aller Konfessionen zum gleichen Termin durchgeführt werden. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben diese Veranstaltungen rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Beginn, dem Schulleiter anzuzeigen.

Freier Montag nach der Konfirmation

Verordnung über den Unterrichtsausfall und Unterrichtsbefreiung an kirchlichen Feiertagen und aus Anlass religiöser Veranstaltungen sowie Regelung des Schulgottesdienstes vom 09. Mai 1990, geändert durch Verordnung vom 09. Mai 1995. Gemeinsames Amtsblatt Rheinland-Pfalz 1995, Seite 407

2.1. Die Konfirmanden und Erstkommunikanten sind am Tag nach der Konfirmation bzw. nach der Erstkommunion vom Unterrichtsbesuch befreit.

Freier Nachmittag für Konfirmandenarbeit

Verordnung über den Unterrichtsausfall und Unterrichtsbefreiung an kirchlichen Feiertagen und aus Anlass religiöser Veranstaltungen sowie Regelung des Schulgottesdienstes vom 09. Mai 1990, geändert durch Verordnung vom 09. Mai 1995. Gemeinsames Amtsblatt Rheinland-Pfalz 1995, Seite 407

2.6. Für Schülerinnen und Schüler des 7. und 8. Schuljahres ist am Dienstag- und Donnerstagnachmittag, um den Besuch des Konfirmandenunterrichts und des Firmunterrichts zu ermöglichen, kein stundenplanmäßiger Unterricht anzusetzen. Wenn örtliche Gegebenheiten es ratsam erscheinen lassen, können im Einvernehmen zwischen Schulleiter und Pfarramt zwei andere Nachmittage gewählt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Bezirksregierung. Auf die beiden Nachmittage, an denen Konfirmandenunterricht oder Firmunterricht angesetzt ist, sollen auch keine anderen Schulveranstaltungen gelegt werden. Schülerinnen und Schüler an Ganztagschulen ist in Abstimmung mit dem Pfarramt die Teilnahme am Konfirmandenunterricht oder Firmunterricht zu ermöglichen.



**Gottesdienstkontrollen!
Wie lange noch?**